

## Ausstellungsplanung der LÜBECKER MUSEEN 2022

	Eröffn.	Laufzeit	Museum	Ausstellung (z. T. Arbeitstitel)
1	13.01. - 18Uhr	14.01.22 - 29.05.22	MNU / VöKu	>>Macht und Magie - Tiere in der afrikanischen Kunst<< (Ausstellung der Völkerkunde)
2		22.02.2022	GGH	2. Teil Dauerausstellung im Hauptraum UG und Treppenhaus
3	27.03.2022	27.03.22 - 25.09.22	GGH	>>Die fantastische Welt der Tove Jansson<<
4	13.03.2022	13.03.22 - 31.12.22	Behnhaus	>>Von Caspar David Friedrich bis Edvard Munch. Die Highlights der Sammlung<<
5	19.03.2022	20.03.22 - 03.07.22	Kunsthalle St. Annen	>> Female View. Modelfotografinnen von der Moderne bis zum digitalen Zeitalter<<
6	14.04.2022	14.04.22 - 31.12.22	BBH im Drägerhaus	>>Buddenbrooks im Behnhaus<<
7	22.04.2022	23.04.22 - 17.07.22	St. Annen / VöKu	>>Heilige Zeichen, brisante Objekte: Religiöse Vielfalt in Afrika<< (Ausstellung der VöKu)
8	13.05.2022	13.05.22 - Sept 2022	Herrenwyk	>>Dirk van Hees: Radierungen des Hochofenwerkes<< (Arbeitstitel)
9	20.05., 18Uhr	21.05.22 - 28.08.22	Holstentor & St. Annen Museum	>>Das Holstentor steht Kopf. Die begehbare Camera Obscura von Martin Streit<<
15.05.2022 Internationaler Museumstag				
10		24.07.22 - 02.10.22	Kunsthalle St. Annen	>>Sammlungspräsentation der Kunsthalle<<
27.08.2022 Museumsnacht				
11	12.08.2022	12.08.22 - 31.01.2023	MNU	>>Facettenreiche Insekten - Vielfalt/Gefährdung/Schutz<<
12	02.09.2022	03.09.2022 - 29.01.2023	Herrenwyk / VöKu	>>Afrika in Lübeck - eine Spurensuche<<
13	09.09. - 18Uhr	10.09.2022 - 31.03.2023	BBH im St. Annen Museum	>>Der Untertan. Über Autorität und Gehorsam<< (Lernausstellung zum Abiturthema)
14	Fr, 1.10. - 18Uhr	02.10.2022 - 29.01.2023	St. Annen Museum	>>Luxus, Lotterleben, Lifestyle - Tee verändert Europa<<
15	07.10.	07.10. 2022 - Ende Febr 2023	GGH	>>Indienbilder<< - Kooperation mit der Völkerkunde
16	16.10.2022	16.10.2022	GGH	20. Geburtstag Günter Grass-Haus
17	29.10.	30.10.22 - 08.01.2023	Kunsthalle St. Annen	>>Possehl-Kunstpreis<<

Änderungen pandemiebedingt möglich

# Archiv der Hansestadt Lübeck

**Verträge**

**Nr. 2**



V e r t r a g  
zwischen

der Stadtgemeinde Lübeck (künftig "Lübeck" genannt), vertreten durch den Senat, Abteilung II, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, und der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit (künftig "Gesellschaft" genannt), vertreten durch ihre Vorsteherschaft, über die lübeckischen Museen.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft veräußert
1. die kunst- und kulturhistorischen Sammlungen im St. Annen-Museum, in der Katharinenkirche und im Behnhause,
  2. die Sammlungen im Dom-Museum (Naturhistorisches Museum, Museum für Völkerkunde, Handelsmuseum, Sammlung von Gipsabgüssen, Enslenschen Rundgemälden und graphischen Studiensammlungen)
- an Lübeck.
- (2) Mit dem 1. April 1934 überträgt die Gesellschaft Lübeck auch die Verwaltung der Museen.
- (3) Die Gesellschaft hat bis zum 1. April 1934 ein vollständiges Verzeichnis der Sammelbestände aufzustellen.
- (4) Die Vertragschließenden werden sich am 1. April 1934 darüber einig werden, daß das Eigentum an den im Bestandsverzeichnis aufgeführten Sammelbeständen von der Gesellschaft auf Lübeck übergeht. Die Übergabe soll dadurch bewirkt werden, daß ein Vertreter der Gesellschaft einem Vertreter von Lübeck das Bestandsverzeichnis überreicht, und beide Vertreter einen Rundgang durch die Museen machen, an dessen Schluß der Vertreter der Gesellschaft dem Vertreter von Lübeck die Gebäudeschlüssel überreicht.

§ 2

(1) Soweit Teile der Sammlungen im Eigentum dritter Personen stehen, bleiben deren Rechte vollinhaltlich gewahrt. Lübeck tritt in die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber diesen Eigentümern ein. Dieses gilt auch für solche Gegenstände, bei denen etwa irrtümlich das Eigentum der Gesellschaft angenommen wird.

Verträge 2

wird, sodaß Lübeck in solchem Falle auf Grund guten Glaubens kein Eigentum erwirbt.

(2) Lübeck übernimmt ferner die Erfüllung aller Auflagen, die etwa der Gesellschaft bei der Übergabe einzelner Gegenstände der Sammlungen von den Gebern gemacht worden sind. Lübeck verpflichtet sich, die Gesellschaft von allen Ansprüchen dritter Berechtigter hinsichtlich der Sammlungen freizuhalten. Soweit festgestellt werden kann, bestehen derartige Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten hinsichtlich der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Gegenstände nicht.

(3) In die von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge tritt Lübeck am Tage der Übergabe der Sammlungen ein.

### § 3

Die Übernahme der Angestellten der Museumsverwaltungen der Gesellschaft auf Lübeck wird zwischen der Gesellschaft und Lübeck in einem besonderen Abkommen geregelt, sobald Lübeck einen Direktor für die Museumsverwaltung ernannt hat.

### § 4

Lübeck übernimmt die Verpflichtung, die Sammlungen im Sinne des Kulturideals der nationalsozialistischen Bewegung zu verwalten. Demgemäß sollen insbesondere wesentliche Teile der Sammlungen nur im Interesse der Museen und nicht lediglich aus wirtschaftlichen Gründen veräußert sowie aus irgendwelchen Gründen aus lübeckischen Sammlungen entfernt oder ihrer Bestimmung entzogen werden.

### § 5

(1) Bei der Auswahl von Fachberatern für die einzelnen Museen soll der Senat (Abteilung V, Kultusverwaltung) geeignete Mitglieder der Gesellschaft bevorzugen.

(2) Die Mitglieder der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 1934 eingetreten sind, dürfen das Museum am Dom bis zum 31. Dezember 1949 unentgeltlich besuchen.

### § 6

Lübeck verzichtet auf die Aufwertung folgender Forderungen an die Gesellschaft:

40

1. aus einem auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Januar 1914 für den Ausbau der neuen Gewerbeschule gewährten Darlehn von 5.000,-- Papiermark;
2. aus einem auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1914 zur Bestreitung der Kosten der Museumsverwaltung gewährten Darlehn von 25.000,-- Papiermark;
3. aus einem auf Grund des Senatsbeschlusses vom 12. Januar 1914 für den Innenausbau des St. Annenmuseums gewährten Darlehn von 45.000,-- Papiermark.

§ 7

(1) Der zwischen der Finanzbehörde der freien und Hansestadt Lübeck und der Gesellschaft am 14. Mai 1925 abgeschlossene Vertrag sowie der am 6. November 1928 dazu abgeschlossene Nachtrag werden mit Wirkung vom 1. April 1934 mit Ausnahme des § 2 aufgehoben. Dieser bleibt weiter in Kraft, bis die Gesellschaft und Lübeck sich über die Übernahme der Museumsangestellten geeinigt haben.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Übernahme der Verwaltung durch Lübeck neues Personal nicht einzustellen.

§ 8

Die durch den Abschluß dieses Vertrages entstehenden Stempelkosten übernimmt Lübeck.

L ü b e c k , den 26. März 1934 .

Die Stadtgemeinde Lübeck  
vertreten durch den Senat,  
Abteilung II, Finanz- und  
Wirtschaftsverwaltung.



*J. Meier*

Die Gesellschaft zur Beförderung  
gemeinnütziger Tätigkeit, vertreten durch ihre  
Vorsteherchaft.

Gesellschaft zur Beförderung  
gemeinnütziger Tätigkeit

*L. Schopp*

Direktor.

*K. Lang*

Schriftführer.

*Kunze, Rev 5, 20*

40

4.041.7 Lübecker Museen  
Herrn Prof. Dr. Wißkirchen

**Restitution von Kulturobjekten - Rechte der „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“ (im Folgenden: Gemeinnützige)**

Im Rahmen der beabsichtigten Restitution von 26 Kulturobjekten aus der Völkerkundesammlung der HL an die jeweiligen Herkunftsländer (Namibia, Äquatorialguinea), ist die Frage aufgekommen, ob die Gemeinnützige, von der die HL die Objekte 1934 durch vertragliche Vereinbarung erhielt, die Entfernung oder Veräußerung der Kulturobjekte aus der Sammlung wirksam durch den Vertrag aus 1934 ausgeschlossen hat und/oder im Rahmen dieses Vorhabens zu beteiligen ist.

Maßgebend für die Beurteilung sind der Inhalt des 1934 geschlossenen Vertrages, sowie dessen Wirksamkeit bzw. die Wirksamkeit einzelner relevanter vertraglicher Bestimmungen.

1.

Aus dem Wortlaut und Sinn und Zweck der §§ 1 („veräußert“), 2 („tritt in die Rechte und Pflichten [...] ein“, „übernimmt die Erfüllung aller Auflagen“), 4 („übernimmt [die Verwaltung]“), 6 („verzichtet“) des Vertrages ergibt sich, dass die HL im Gegenzug für den Verzicht eigener Forderungen die genannten Sammlungen ohne Einwirkungsmöglichkeit der Gemeinnützigen auf komplett eigene Verantwortung übernehmen sollte. Dies entspricht dem Erhalt der absoluten unbeschränkten Eigentümerstellung. Die Hansestadt Lübeck steht danach die uneingeschränkte Eigentümerposition zu und sie kann frei über die Gegenstände verfügen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese seinerzeitige Übertragung der Rechte von der Gemeinnützigen auf die HL unwirksam sein könnte.

Die Gemeinnützige ist demgegenüber durch Vollzug des Vertrags und Einräumung des unmittelbaren Besitzes an den Gegenständen zu Gunsten der HL nicht mehr Eigentümerin der Gegenstände und kann somit auch aus dieser Rechtsposition keine Rechte an den Gegenständen oder mit deren Umgang ableiten.

2.

Allerdings schließt § 4 Satz 2 des Vertrages dem Wortlaut nach die „Veräußerung“ oder „Entfernung“ von „wesentlichen Teilen der Sammlung“ aus.

Dem lässt sich zunächst einmal entgegenhalten, dass die HL eine Veräußerung im rechtlichen Sinne gar nicht beabsichtigt, denn darunter ist üblicherweise die rechtsgeschäftliche Verpflichtung bspw. zur Übertragung des Eigentums an Rechten oder Sachen - etwa durch Verkauf - zu verstehen. Das ist hier aber gar nicht beabsichtigt. Die Gegenstände werden nicht veräußert, sondern losgelöst von irgendeiner rechtsgeschäftlichen Verpflichtung sollen die Gegenstände an ihre Ursprungsländer

herausgegeben werden. Das Veräußerungsverbot aus § 4 Abs. 2 würde diese beabsichtigte Herausgabe gar nicht erfassen.

Wenn man den Begriff der Veräußerung aus § 4 Satz 2 des Vertrages weitergefasst versteht, handelt es sich um ein sogenanntes rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot gem. § 137 BGB, dass der HL untersagen soll, in jedweder Form über die wesentlichen Teile der Sammlung zu verfügen – also einem Dritten Eigentum zu übertragen oder unmittelbaren Besitz einzuräumen. Dieses Verfügungsverbot entfaltet allerdings nur Wirkung zwischen der Gemeinnützigen und der HL. Eine vollzogene Verfügung wäre Dritten gegenüber trotzdem wirksam.

Fraglich ist dabei aber, ob ein Verfügungsverbot resp. Veräußerungsverbot des Vertrages an sich überhaupt wirksam ist, denn § 4 Satz 1 des Vertrages verpflichtet zuvor die Hansestadt Lübeck die Sammlung im Sinne des Kulturideals der nationalsozialistischen Bewegung zu verwalten. Aus dieser Verpflichtung leitet sich durch die Formulierung „demgemäß“ dann das Verfügungsverbot ab.

Die Verpflichtung zur Verwaltung der Sammlung im „Kulturideal der nationalsozialistischen Bewegung“ verstößt aber gegen das demokratische Rechtsstaatsprinzip, dem die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nach dem auch bestehende Verträge auszulegen und zu bewerten sind. Das „Kulturideal“ des Nationalsozialismus war rassistisch, antisemitisch und baute auf den verbrecherischen und menschenverachtenden Vorstellungen von einer Herrenmenschenrasse auf. Die Lübecker Museen sind selbstverständlich nicht verpflichtet, nach diesen Vorstellungen eine Sammlung zu verwalten. § 4 Satz 1 des Vertrages ist daher unwirksam und wegen der Verknüpfung über die Formulierung „demgemäß“ besteht auch nicht (mehr) das Verfügungsverbot aus § 4 Satz 2 des Vertrags, denn dieses sollte nach dem Willen der Vertragspartner offenbar die Verwaltung im Sinne des „nationalsozialistischen Kulturideals“ absichern.

Die Eigentümerposition der HL besteht damit auch nicht eingeschränkt durch ein Verfügungsverbot gegenüber der Gemeinnützigen. Weder ist die HL an der Verfügung über die Objekte gehindert noch hat sie die Gemeinnützige hierbei zu beteiligen.

3.

Aber auch wenn man der Position nicht folgte und § 4 Satz 2 des Vertrages – entgegen der oben in Ziff. 2 dargelegten erheblichen rechtlichen Bedenken Anwendung finden lässt, wäre die HL über den Vertrag weder an der Verfügung über die Gegenstände gehindert noch müsste sie die Gemeinnützige im Rahmen des Vorhabens beteiligen.

Es ist schon fraglich, ob es sich bei der geplanten Rückgabe von 26 Objekten aus einer Sammlung von ehemals mehreren Hundert um einen „wesentlichen Teil“ der Sammlung im Sinne von § 4 Satz 2 des Vertrages handelt. Jedenfalls aber läge die Rückgabe erstens im Interesse der Museen und erfolgte zweitens nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen. Ein wirtschaftlicher Zweck wird mit der Rückgabe gerade nicht verfolgt. Die Objekte werden nicht verkauft, die HL erhält keinerlei finanziellen Vorteil durch die Rückgabe der Objekte. Dass die Rückgabe durchaus im Interesse der Lübecker Museen liegt, beschreibt die Begründung der Bürgerschaftsvorlage. Gleiches gilt für das Gebot in § 4 Satz 1, die Gegenstände nicht „aus irgendwelchen Gründen aus der Lübeckischen Sammlung“ zu entfernen oder ihrer Bestimmung zu entziehen. Losgelöst von der Frage was unter „irgendwelchen Gründen“ zu verstehen ist, wäre die HL nicht daran gehindert, die Gegenstände zu entfernen oder ihrer Bestimmung zu entziehen, wenn es im Interesse der Museen liegt.

4.

Ein ausdrückliches „Beteiligungsgebot“ ist im Vertrag auch weder ausdrücklich geregelt, noch entspräche es dem Sinn und Zweck des Vertrages. Vielmehr wurde die Verwaltung der Sammlungen, was auch Fragen der Restitution umfasst, auf die HL übertragen und es sollen gem. § 5 allenfalls noch Mitarbeiter der Gemeinnützigen als Fachberater eingesetzt werden.

5.

Höchstvorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass ein vertraglich vereinbartes Verfügungsverbot nach § 137 BGB nur zwischen den beiden Vertragspartnern wirkt, nicht aber gegenüber Dritten. Trotz eines vertraglich vereinbarten Verfügungsverbots wäre also eine Übertragung des Eigentums auf den Dritten wirksam. Es entstünde dann allenfalls dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch. Aus den vorliegenden Unterlagen und bekannten Umständen, erschließt sich aber nicht, worin durch eine Herausgabe einzelner Gegenstände aus der Völkerkundesammlung an das Herkunftsland ein Schaden der Gemeinnützigen, die mit der Übertragung der Sammlung 1934 umfängliche Gegenleistungen erhalten hat, liegen sollte. Zumal die Grundsätze, die die HL veranlassen, die Restitution der Kulturobjekte zu betreiben, auch die Gemeinnützige betreffen.

6.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass der Vertrag kein Verbot zu Gunsten der Gemeinnützigen enthält, entsprechend der beabsichtigten Restitutionsverfahren oder die HL verpflichtet wäre, sich im Wege einer Beteiligung eine Genehmigung für den Umgang mit den Gegenständen einzuholen.

Im Auftrag

Stephan Papke

# Museum am Rothenbaum

## Rothenbaumchaussee 64 | 20148 Hamburg Germany | markk-hamburg.de

### MUSEUM AM ROTHENBAUM

Rothenbaumchaussee 64 | 20148 Hamburg

Hansestadt Lübeck  
Fachbereichsleitung Kultur und Bildung  
z.Hd. Senatorin Monika Frank  
Schildstraße 12  
23539 Lübeck

21. Januar 2022

### **Betreff: Koloniales Erbe und geplante Restitutionsen der Völkerkundesammlung der Lübecker Museen**

Sehr geehrte Frau Senatorin,

Das Provenienzforschungsprojekt der Lübecker Völkerkundesammlung erfüllt meiner Einschätzung nach sämtliche Kriterien wissenschaftlicher Qualität und Standards. Insbesondere hinsichtlich der Lübecker Pangwe-Expedition (1907-1909) wurden alle nur erdenklichen Quellenbestände ausgewertet. Besonders hervorzuheben ist die Mitarbeit einer Gastwissenschaftlerin aus Zentralafrika, die vor Ort Stimmen aus den Herkunftsgemeinschaften sammelte, die besonders relevant für die Einschätzung der Gesamtlage sind. Dass die Lübecker Sammlung von Objekten der Fang unter teils problematischen Bedingungen zusammengetragen wurde, ist seit der 2015 erfolgten Publikation der Tagebücher des Expeditionsleiters Günter Tessmann in Fachkreisen weithin bekannt. Die nähere Erforschung dieser Unrechtskontexte war daher ein ebenso notwendiger wie vordringlicher nächster Schritt. Bereits die Finanzierung dieser Forschung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste und das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung an der Universität Lübeck unterstreichen, dass die Bedeutung dieser Arbeit auch für die Gremien und Geldgeber:innen offensichtlich war.

Die nun vorgesehene proaktive Initiative zur Rückgabe zweier besonders wertvoller Objekte ist meiner Einschätzung nach absolut gerechtfertigt. Ausgesprochen selten ist in den kolonialzeitlichen Quellen ein so eindeutiger Bezug auf konkrete Objekte gegeben. Dass Tessmann selbst diese Transaktion als illegitim bezeichnete ist für diese Epoche singulär. Wir können heute nicht mehr Wahrheiten über die Herkunft von Objekten „unter den Teppich kehren“

und Bewahrungsgedanken als Argument gegen Rückerstattung in Missachtung der Bedürfnisse von Menschen in Afrika anführen- Auch in Afrika gibt es Institutionen und Rahmenbedingungen um Objekte respektvoll zu bewahren und für zukünftige Generationen zu sichern. Eine solche Haltung bringt ethnologischen Museen letztlich mehr Schaden als Nutzen, dies haben die jüngsten medialen Debatten um das Humboldtforum allen Beteiligten vor Augen geführt.

Soweit es Namibia angeht, ist erwartungsgemäß kein Quellenbezug auf konkrete Objekte möglich. Jedoch konnte der Historiker Schütte aufgrund der Biographien der Sammler eindeutig nachweisen, dass der Arzt Jorns und der Offizier Thiel beide eine aktive Rolle in dem Genozid an den Herero und Nama spielten. Ihre Einsatzzeiten im Land waren relativ kurz und fallen in die intensivste Phase des Völkermordes, so dass ein legaler Erwerb dieser Objekte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Ebenso überzeugend ist die anthropologische Begutachtung der sterblichen Überreste, die offenkundig aus einem Grabraub stammen und im Kontext der damaligen Irrlehren der sogenannten „Rassenkunde“ gesammelt wurden. In den letzten Jahren hat es eine Reihe von Rückgaben solcher Gebeine aus ethnologischen Museen und medizinischen Sammlungen in ganz Deutschland gegeben. Für die Gemeinschaften der Nachkommen in Namibia ist die Rückführung dieser sterblichen Überreste ein absolut wichtiges und nicht verhandelbares Zeichen der Anerkennung historischen Unrechts. Eine Verweigerung oder auch nur unnötige Verzögerung einer Herausgabe von Lübecker Seite hätte nun, nach Bekanntwerden des Falles, zweifellos eine verheerende Wirkung.

Zusammenfassend stimme ich den Plänen einer vorbehaltlosen Rückgabe der Objekte nach Äquatorialguinea und Namibia uneingeschränkt zu. Die Rückgabe einiger Objekte gefährdet in keiner Weise die Existenz und wäre einer geplanten Wiedereröffnung der Sammlung als eigenständiges Museum zudem sehr zuträglich. Wir verstehen Restitutionen nicht als ein Ende, sondern im Gegenteil als ein Anfang einer neuen Qualität von Beziehungen zwischen Museen oder mit den Nachfahren in Afrika, die für das Museum auch ganz neue Perspektiven eröffnet und auch für sein Publikum interessant sind. Der Plan der Lübecker Museen ist tatsächlich keinesfalls überambitioniert, sondern entspricht lediglich der Umsetzung von ethischen Richtlinien, die etwa vom Deutschen Museumsbund in ihren Leitfäden zum Umgang mit sterblichen Überresten und Objekten aus kolonialen Kontexten für alle Museen festgeschrieben wurden. Die Nichteinhaltung dieser Regeln würde die Lübecker Museen innerhalb der deutschen Museumslandschaft isolieren sowie Kooperationen mit anderen Museen und die Einwerbung von Drittmitteln erschweren.

Abschließend möchte ich aus meiner eigenen Erfahrung mit den Benin-Bronzen betonen, welche großen Gewinne und fruchtbare Partnerschaften sich mit den afrikanischen Nationen ergeben, wenn ein Museum zu einer Aufklärung seiner Kolonialvergangenheit steht. Ich selbst habe seit meinem

Amtsantritt in Hamburg 2017 konsequent diesen Weg beschritten, ebenso die Kolleginnen in Hannover, Leipzig, Köln und vielen anderen Häusern. Dass Herr Frühsorge als neuer Leiter der Völkerkundesammlung seit 2018 unserem Vorbild folgt, ist sehr zu begrüßen und wird in Museumskreisen sehr unterstützt. Sie können sich glücklich schätzen, dass Sie einen derart engagierten und kompetenten Museumsleiter für Ihre Institution gewinnen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



**Prof. Dr.  
Barbara Plankensteiner**  
Direktorin | director